

Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.



Kastanienallee 18
14052 Berlin
Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

Stellungnahme des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfvereine e.V. (BDL)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines
Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“,**

**anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des
Deutschen Bundestages im Reichstagsgebäude am Mittwoch, 08. März 2006**

Allgemeine Bewertung:

Grundsätzlich ist es richtig, die Wachstumskräfte in konjunkturschwachen Zeiten durch eine gezielte Wiederbelebung der Investitionstätigkeit und die steuerliche Gewährung von Liquiditätsvorteilen für kleinere und mittelständische Unternehmen zu stärken und zugleich Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Familien erleichtern, Beruf und Kindererziehung besser zu vereinbaren.

Der geplanten steuerlichen Förderung der privaten Haushalte als Feld für neue Beschäftigungsmöglichkeiten stimmen wir ausdrücklich zu und begrüßen den gewählten Ansatz, erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen zu können. Der Ansatz ist nicht nur richtig, weil er die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert, sondern auch weil damit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Einhaltung des Nettoprinzip besser Rechnung getragen wird. Ausdrücklich erwähnen möchten wir, dass die politische Entscheidung, bei den Kinderbetreuungskosten

von einem grundsätzlichen Selbstbehalt in Höhe von 1.000,00 € (Drucksache BR 40/06) Abstand zu nehmen, von uns sehr begrüßt wird.

Problematisch erscheint die Regelung aus unserer Sicht im Hinblick auf die vielen ehrenamtlich Tätigen, die zum Beispiel unentgeltlich oder nur gegen Aufwandsentschädigung im sozialen und/oder gemeinnützigen Bereich arbeiten und abgesehen von der Regelung in § 10 Abs. 1 Nr. 5 keinen steuerlichen Vorteil erreichen können.

Bewertung im Einzelnen:

zu Art. 1 Nr. 2) [§ 4f Sätze 1 und 2 EStG]

a) Begriff „Erwerbstätigkeit“ bedarf einer genauen Definition

Es erscheint zweifelhaft – insbesondere wenn man die Überlegung, bei welchem Elternteil die Kosten abziehbar sind (siehe unten) mit einbezieht – , ob eine Erwerbstätigkeit beispielsweise auch in den Fällen des § 40a EStG (geringfügig Beschäftigte) vorliegt, obwohl gemäß § 40 Abs. 3 Satz 3 EStG dieser Arbeitslohn bei der Veranlagung außer Ansatz bleibt. Der BDL spricht sich ausdrücklich für eine solche Einbeziehung aus. Ansonsten entstünde eine Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Personen, die im Kleinstunternehmerbereich tätig sind und dort Einkünfte erzielen, die der Höhe nach den pauschal versteuerten Arbeitslöhnen entsprechen. Unseres Erachtens sollte klarstellend formuliert werden, dass eine Erwerbstätigkeit auch dann vorliegt, wenn die Einkünfte nicht in die Einkommensteuerveranlagung einzubeziehen sind. Des Weiteren hat der Begriff „Erwerbstätigkeit“ auch für andere Konstellationen Bedeutung, zum Beispiel bei der Verwaltung von Immobilienvermögen, so dass eine Klarstellung auch hier hilfreich wäre.

b) Keine zeitanteilige Kürzung

Die vorgesehene gesetzliche Regelung sieht keine zeitanteilige Kürzung des Höchstbetrags innerhalb des jeweiligen Veranlagungsjahres in den Fällen der/des Geburt/Tod eines Kindes, bei Erreichung der Altersgrenze oder bei Eintritt/Wegfall der Behinderung eines über 14 Jahre alten Kindes vor. Dies halten wir nicht nur für richtig, sondern für zwingend geboten, weil zum einen eine absolute Kostenbegren-

zung der Höhe nach und zum anderen ein Eigenanteil von 1/3 bereits vorgesehen ist. Letztendlich bedeutet dies auch eine Vereinfachung der Rechtsanwendung und das wird ausdrücklich begrüßt.

zu Art. 1 Nr. 2 [§ 4f Satz 5 EStG]

a) Rechnungsstellung bei Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 19/40a EStG nicht möglich

Die Tatsache, dass bei Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 19/40a EStG der Nachweis nicht durch Vorlage einer Rechnung erbracht werden kann, sollte sich auch im Gesetzestext wieder finden. Dabei sollte auch aufgezeigt werden, wie in den Fällen, in denen die Kinderbetreuung im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erfolgt, der erforderliche Nachweis erbracht werden soll.

b) Probleme beim Zahlungsweg

Nicht eindeutig geregelt erscheint in dem vorliegenden Entwurf, wie der Abzug der Werbungskosten erfolgen soll, wenn die Aufwendungen von dem Elternteil getragen werden, dessen Arbeitslohn nach § 40a EStG pauschalversteuert wird und deshalb bei der Durchführung der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz bleibt. Ein klärender Hinweis, dass Aufwendungen im Sinn des § 4f EStG in Verbindung mit § 9 Abs. 5 EStG auch zu negativen Einkünften führen können und dass § 40 Abs. 3 Satz 3 EStG dem nicht entgegen steht, wäre aus unserer Sicht angebracht.

Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass für den Fall, dass beide Eltern Kosten tragen (unabhängig von der jeweiligen Höhe) der Abzug der Kosten je zur Hälfte bei der Einkommensermittlung der Eltern zu berücksichtigen ist, sollte unseres Erachtens – wenn es denn wirklich so gewollt ist – wegen der hohen Streitanzahl in Trennungsfällen in den Gesetzestext aufgenommen werden.

zu Art. 1 Nr. 7b) [§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG]

Zur Geltendmachung als Sonderausgaben sind im Gegensatz zur vorrangigen Geltendmachung „wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten“ keine Rechnungsstellung und keine Überweisung auf ein Konto notwendig. Wir gehen davon aus, dass es

sich hierbei um ein Redaktionsversehen handelt. Anderenfalls ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb bei der Geltendmachung „wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten“, bzw. als Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG ein strengerer bzw. anderer Maßstab angelegt werden soll.

Neu: zu Art. 1 Nr. 7b) [§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG Steuerberatungskosten]

Die Koalitionsfraktionen haben laut der Bundestagsdrucksache 16/255 eine Empfehlung ausgesprochen bzw. angekündigt, dass in einem Gesetzentwurf im ersten Halbjahr 2006 im Zusammenhang mit Kinderbetreuungskosten entstehende Steuerberatungskosten wieder abziehbar sein sollen. Wir gehen zunächst davon aus, dass es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um den in der oben genannten Bundestagsdrucksache angekündigten handelt und vermischen die angekündigte bzw. versprochene Regelung gänzlich.

Dabei sehen wir hier aufgrund der komplizierten Abgrenzungen zwischen den Begriffen „Werbungskosten“, „wie Werbungskosten“, „Sonderausgaben“ und nicht abzugsfähigen Aufwendungen (§ 12 EStG) dringenden Beratungsbedarf. Wenn die Steuerberatungskosten bzw. die Kosten für die Mitgliedschaft in einem Lohnsteuerhilfverein entsprechend der Einordnung „wie Werbungskosten“ anteilig Berücksichtigung finden sollen, stellt sich unweigerlich die Frage, ob die diesbezüglich anfallenden Beratungskosten nur zu 2/3 berücksichtigt werden dürfen und wie die Berechnung erfolgen soll, wenn die Kosten oberhalb der berücksichtigungsfähigen Höchstbeträge liegen. Nach der derzeitigen Rechtslage, die sich insoweit nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht ändern würde, wären Steuerberatungskosten, soweit sie im Zusammenhang mit der Beratung bezüglich der steuermindernden Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten anfallen, bestenfalls dann abziehbar, wenn sie „wie Betriebsausgaben/Werbungskosten“ zu berücksichtigen sind; anderenfalls scheidet ein Abzug aus.

Wie auch die Koalitionsfraktionen in der oben erwähnten Bundestagsdrucksache deutlich gemacht haben, sind Beiträge an die Lohnsteuerhilfvereine Steuerberatungskosten. Ob diese als Werbungskosten abziehbar seien, müsse im Einzelfall geprüft werden und hänge davon ab, wie groß der Anteil der enthaltenen zugeordneten Kosten der privaten Lebensführung sei. Sofern diese nicht mehr als 10 % betragen,

könne der Beitrag komplett abgezogen werden, ansonsten sei aufzuteilen. Sofern die vorrangig zu verfolgende Wiedereinführung der bis zum 31.12.2005 geltenden Regelung derzeit politisch nicht durchsetzbar ist, schlägt der BDL zumindest eine gesetzliche Regelung vor, die neben der prozentualen Kleinbetragsregelung von 10 % (siehe o. a. BT-Drucksache) eine absolute Kleinbetragsregelung von beispielsweise 100 Euro setzt. Dies würde eine Flut von Rechtsstreitigkeiten, bei denen es um marginale steuerliche Auswirkungen geht, von vornherein verhindern und ein deutlicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung sein.

Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass es nicht nachvollziehbar ist, wenn durch die Einführung einer relativen Kleinbetragsgrenze für private („nicht einkünftebezogene“) Steuerberatungskosten, z. B. von 10 %, ein Steuerbürger der eine Steuerberatungsrechnung von 1.000 € zu begleichen hat, den Gesamtbetrag steuermindernd berücksichtigen kann (weil der „Privatanteil“ nur 100 € beträgt), während der Arbeitnehmer, der seine Steuererklärung durch einen Lohnsteuerhilfeverein erstellen lässt und einen Mitgliedsbeitrag von insgesamt 100 € aufwendet, eine prozentuale Aufteilung dieses Beitrags vornehmen muss, weil dessen „Privatanteil“ 10 € (= 10%) überschreitet. Auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand wurde bereits hingewiesen.

zu Art. 1 Nr. 7b) [§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG]

a) Tatbestandsmerkmal „Fortbildung“ sollte ergänzt werden

Die Formulierung „wenn der Steuerpflichtige sich in Ausbildung befindet“ sollte durch die Formulierung „wenn der Steuerpflichtige sich in Aus- oder Fortbildung befindet“ ersetzt werden. Es zeigt sich immer häufiger, dass die Erwerbstätigkeit von Arbeitnehmern wegen einer beruflichen „Fortbildung“ unterbrochen wird. Aber selbst dann, wenn das Arbeitsverhältnis bei ruhenden Bezügen fortbesteht, liegt nach der vorliegenden Gesetzesformulierung keine „Erwerbstätigkeit“ im engeren Sinne vor. Zur Abgrenzung zwischen Aus- und Fortbildung wird auf die Lohnsteuer-Richtlinie 34 verwiesen. Eine eindeutige gesetzliche Regelung an dieser Stelle würde helfen, Rechtsstreite und Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung von vornherein zu verringern.

b) Zeitraum für krankheitsbedingte Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ist unangemessen

Die im Ergebnis kleinliche und streitanfällige Zeitgrenze mit der Notwendigkeit einer dreimonatigen zusammenhängenden Krankheitsphase als Voraussetzung für die steuermindernde Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten sollte ersatzlos gestrichen werden. Ein Bedarf an Kinderbetreuung besteht auch, wenn die Mutter z. B. nur zwei Monate oder eine Woche ins Krankenhaus muss bzw. aus anderen krankheitsbedingten Gründen als Betreuungsperson ausfällt. In Anbetracht der Tatsache, dass der entstehende Aufwand sowieso der Höhe nach begrenzt ist, nachgewiesen werden muss und zu einem Drittel selbst zu tragen ist, sollte die Zeitgrenze entfallen und damit ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet werden.

c) Rechnungsstellung bei Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 19/40a EStG nicht möglich

An dieser Stelle ist auf unsere Ausführungen zu § 4f EStG zu verweisen. Die Tatsache, dass bei Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 19/40a EStG der Nachweis nicht durch Vorlage einer Rechnung erbracht werden kann, sollte sich im Gesetzestext wieder finden.

zu Art. 1 Nr. 9) [§ 12 EStG (Einleitungssatz); nur redaktioneller Hinweis]

Die Verweise auf § 10 Abs. 1 könnten unseres Erachtens lauten: § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 7 bis 9, §§ 10a usw. Aus welchem Grund der Verweis auf § 10 Abs. Nr. 1a ausgenommen sein soll, erschließt sich uns nicht.

zu Art. 1 Nr. 13b) [§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG, persönlicher Anwendungsbereich]

Aus dem Gesetzestext geht nicht hervor, dass der persönliche Anwendungsbereich der Norm zwingend auf Angehörige der behinderten Person beschränkt sein soll. Dagegen legt die Einzelbegründung eine solche Betrachtungsweise „Steuerermäßigung steht auch den Angehörigen von Personen mit Pflege- oder Betreuungsbedarf zu“, nahe. Zum Verhältnis der Norm zum § 33b Abs. 6 EStG sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass eine kumulative Inanspruchnahme möglich ist.

zu Art. 1 Nr. 13b) [§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG; Handwerkerrechnungen]

Durch die geplante Anhebung des Mehrwertsteuersatzes auf 19 % wird mit der Steuerermäßigung von 20 % lediglich dieser Preisbestandteil ausgeglichen. Falls man einen wirklichen Anreiz zum Verzicht auf Schwarzarbeit schaffen will, wäre es sinnvoll, die Steuerermäßigung auf 25 % anzuheben.

Es sollte klargestellt sein, dass entgegen der Einzelbegründung auch größere Reparaturen erfasst sind, sofern es sich um Erhaltungs-, Renovierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen handelt.

Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei der vorgesehenen Steuerermäßigung für den einzelnen Steuerbürger um eher geringe Werte handelt, sollte vermieden werden, dass für die Frage der Abgrenzung von Erhaltungs-, Renovierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen zu anschaffungsnahen Herstellungskosten auf die Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG, mit all den sich daraus ergebenden Problemen, zurückgegriffen wird. Wir schlagen deshalb vor, in den Gesetzestext den Hinweis aufzunehmen, dass auch eine analoge Anwendung dieser Norm nicht geboten ist.

zu Art. 1 Nr. 13b) [§ 35a Abs. 2 Satz 3, EStG; Kumulierungsausschluss]

Den Ausschluss von geringfügigen Beschäftigungen im Sinne des § 8 SGB IV für Renovierungs- Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen halten wir für unangemessen. Insbesondere ergibt sich dadurch eine ungleiche Behandlung von Dienstleistungen, die durch „Kleinstunternehmer“ erbracht werden gegenüber solchen, die „geringfügig Beschäftigte“ erbringen. Eine sachliche Begründung hierfür ist nicht ersichtlich. Auch die Einzelbegründung enthält insoweit keine Hinweise.

zu Art. 1 Nr. 13b) [§ 35a Abs. 2 Satz 4, EStG; Kumulierungsausschluss]

Der Verweis auf Satz 2 sollte in Satz 4 entfallen. Das Kumulierungsverbot soll offensichtlich verhindern, dass **dieselbe Art** der Aufwendungen doppelt gefördert wird. Unsere Erachtens sollte es jedoch zulässig sein, für unterschiedliche Dienstleistungen, auch in den Fällen, in denen diese im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden, sowohl eine Förderung nach § 35a Abs. 1 EStG als auch nach § 35a Abs. 2 zu erhalten. Beispielsweise könnte ein im Rahmen eines Beschäfti-

gungsverhältnisses tätiger Arbeitnehmer, der regelmäßige Arbeiten wie Fensterputzen, Rasenmähen, etc. durchführt, auch eine Erhaltungs-, Renovierungs- oder Modernisierungsmaßnahme durchführen, indem er ein Fenster erneuert.

Das bereits an zwei Stellen erwähnte Problem, dass eine Rechnungsstellung bei Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 19/40a EStG nicht möglich ist, besteht auch hier.

Zu ergänzender Artikel [Änderung des Steuerberatungsgesetzes; § 4 Nr. 11 Satz 3]

§ 4 Nr. 11 Satz 3 des Steuerberatungsgesetzes sollte der neuen materiellen Gesetzeslage entsprechend wie folgt angepasst werden:

„Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach den §§ 3 bis 4 des Investitionszulagengesetzes 1999, bei mit **Kinderbetreuungskosten im Sinne der §§ 4f, 9 Abs. 5, 10 Abs. 1, Nummern 5 und 8 sowie bei mit** haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 35a des Einkommensteuergesetzes zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben usw.

Begründung:

Bis zur Einführung des § 35a EStG im Jahr 2004 waren Lohnsteuerhilfvereine generell nicht zu steuerlicher Hilfeleistung im Zusammenhang mit so genannten Arbeitgeberaufgaben befugt. Mit der Einführung der Steuerermäßigung nach § 35a EStG ergab sich für Lohnsteuerhilfvereine die Situation, dass sie für ihre Mitglieder zwar die entsprechende Steuerermäßigung beantragen konnten, ihnen aber bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten im Rahmen ihrer Arbeitgeberfunktion nicht helfen durften.

Der Gesetzgeber hat, auf unseren Antrag hin, den § 4 Nr. 11 StBerG entsprechend geändert und den jetzigen Rechtszustand herbeigeführt.

Die seinerzeitige Begründung für die Anpassung der Beratungsbefugnis trifft in vollem Umfang auch auf das jetzige Gesetzesvorhaben zu. Danach würde das Verbot

der Hilfeleistung in Steuersachen bei den neuen Beschäftigungen im Zusammenhang mit Kinderbetreuung und im privaten Haushalt den steuerlichen Anreiz schmälern, da durch die Beauftragung eines Steuerberaters – zur Erfüllung der Arbeitgeberpflichten – wieder Mehrkosten entstünden. Darüber hinaus würde die zusätzliche Beauftragung eines Steuerberaters allein für die Anmeldung der Lohnsteuer eines im Haushalt oder zur Kinderbetreuung Beschäftigten das Ziel, die Schwarzarbeit zu bekämpfen, konterkarieren.

Berlin 03.03.2006